2.2.4. Rückstellungsgründe

Gründe, welche zu zukünftigen Geld-, Güter- oder Leistungsabgängen führen, für welche Rückstellungen zu bilden sind, lassen sich wie folgt skizzieren:

- rechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten,
- Verpflichtungen gegenüber Dritten ohne rechtliche Grundlage und
- Verpflichtungen des Unternehmens gegenüber sich selbst.
- a) Rechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten (= Verbindlichkeiten)

Hierbei handelt es sich um den **klassischen Grund für die Bildung einer Rückstellung**. Diese Art der Rückstellung wird in der Praxis häufig auch als Verbindlichkeits-Rückstellung bezeichnet.

Verbindlichkeiten dieser Art entstehen entweder aus Vertrag, Gesetz, unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung. Selbstverständlich gehören dazu auch öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, welche entweder in Abgabeverpflichtungen oder Auflagen bestehen.

Zu den Verbindlichkeits-Rückstellungen zählen auch die Rückstellungen für «drohende Verluste aus schwebenden Geschäften». Als «schwebend» werden Geschäfte bezeichnet, bei welchen beide Vertragsparteien ihre Leistungen noch nicht oder zumindest erst teilweise erbracht haben. Tritt nun eine wertmässige Differenz zu Lasten des Bilanzierenden auf, so ist in Höhe dieser drohenden Verluste eine entsprechende Rückstellung zu bilden.